

Betäubungsmittel ins Ausland mitnehmen - Merkblatt -

Bitte vereinbaren Sie für die Beglaubigung des Formulars frühzeitig (ca. 14 Tage vor Antritt der Reise) einen Termin und bringen Sie die entsprechenden Unterlagen mit.

Für Bergisch Gladbach:

Zur Terminvereinbarung schicken Sie uns eine Mail an apothekenaufsicht@rbk-online.de oder rufen Sie uns an unter 02202/13 Durchwahl 2739 oder 2477.

Für Wermelskirchen:

Zur Terminvereinbarung schicken Sie uns eine Mail an gesundheitsamt-wk@rbk-online.de oder rufen Sie uns an unter 02202/13 Durchwahl 2910.

Unterschieden wird zwischen Reisen in den sogenannten Schengener Raum und in andere internationale Staaten.

1. Reisen in Staaten des Schengener Durchführungsabkommens

(zurzeit: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn – Stand 01.08.2019)

Bei Reisen bis zu 30 Tagen in Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens können Sie ärztlich verschriebene Betäubungsmittel mitnehmen. Hierfür müssen Sie das Formular „Betäubungsmittel mitführen – Schengener Raum“ von Ihrem behandelnden Arzt ausfüllen und vom Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises beglaubigen lassen. Ein entsprechendes Muster finden Sie auf der Homepage des Kreises unter „Betäubungsmittel ins Ausland mitnehmen“ – „Formulare“. Das Dokument müssen Sie auf der Reise mitführen.

2. Reisen in andere Staaten

Für die Mitnahme von Betäubungsmittel in andere Staaten als den Schengener Raum gibt es keine einheitlichen Regelungen. Es wird empfohlen, nach den Richtlinien des International Narcotics Control Board (INBC) zu verfahren.

Sie sollten sich von ihrer Arztpraxis eine mehrsprachige Bescheinigung ausstellen lassen, die folgende Angaben enthält:

- Namen des Patienten
- Angaben zu Einzel- oder Tagesdosierung des Medikaments
- Wirkstoffbezeichnung
- Dauer der Reise

Ein entsprechendes Muster finden Sie auf der Homepage des Kreises unter „Betäubungsmittel ins Ausland mitnehmen“ – „Formulare“. Dieses Dokument müssen Sie vom Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises beglaubigen lassen und auf der Reise mitführen.

Wir empfehlen dringend, die geltenden rechtlichen Bestimmungen bezüglich einer Mitnahme von Betäubungsmitteln vor Antritt der Reise sehr genau zu klären. Bei Verstößen drohen möglicherweise hohe Strafen. Informationen zu entsprechenden Bestimmungen kann Ihnen die diplomatische Vertretung des Reiselandes in Deutschland geben (Botschaft oder Konsulat).